

Satzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd über die Durchführung von Wahlen (Wahlordnung)

Vom 27.03.2019

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd am 27.03.2019 folgende Wahlordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem	2

Abschnitt 2: Wahlen zum Senat

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag	2
§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl	3
§ 5 Zeitpunkt der Wahlen	3
§ 6 Wahlorgane und Wahlhelfer	3
§ 7 Wahlausschreiben	4
§ 8 Wählerverzeichnis	4
§ 9 Wahlvorschläge	5
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung	6
§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge	8
§ 13 Wahlhandlung	8
§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl	9
§ 15 Briefwahl	10
§ 16 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses	11
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahl Niederschrift	11
§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten	12
§ 19 Wahlprüfung	12
§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	13
§ 21 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern,	13
Nachwahl	13
§ 22 Fristen	14
§ 23 Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder	14
§ 24 Wahl der Studiendekane	15
§ 25 Bekanntmachung	15
§ 26 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften	15
§ 27 Inkrafttreten	15

Abschnitt 1: Geltungsbereich, Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder

1. des Senats gemäß § 19 Abs. 2 LHG, und für die Wahlen
2. des nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes gemäß § 18 Abs. 6 LHG,
3. der Studiendekane gemäß § 24 Abs. 5 LHG,

jeweils in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig.
- (2) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden. Dies gilt nicht für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.
- (3) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber findet statt, wenn die Voraussetzungen für die Verhältniswahl nach Abs. 2 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Mehrheitswahl findet immer statt für die Wahlen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Senat.

Abschnitt 2: Wahlen zum Senat

§ 3 Aktives und passives Wahlrecht; Wahlstichtag

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat richtet sich nach § 9 Abs. 1, 3, 4 und 7, § 48 Abs. 5 Satz 2, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 2 Satz 2 LHG und § 3 der Grundordnung der Hochschule für Gestaltung.
- (2) Das Wahlrecht wird nach Gruppen getrennt ausgeübt. Je eine Gruppe für die Vertretung im Senat bilden
 1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG,
 2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Satz 1 Punkt 2 der Grundordnung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd,
 3. die Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige nach Abs. 2, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (4) Wer wahlberechtigt ist und dabei mehreren Wählergruppenangehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Die betreffende Person hat sich innerhalb der im Wahlausschreiben

genannten Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll. Die Erklärung ist für die jeweilige Wahl unwiderruflich; sie gilt für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen. Wird keine Erklärung abgegeben, entscheidet die Wahlleitung nach dem Zufallsprinzip, in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt wird.

§ 4 Unbesetzte Sitze, Mitgliedschaft ohne Wahl

- (1) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.
- (2) Werden für die Gruppen nach § 3 Abs. 2 insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benannt, als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber gewählt, als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die jeweiligen Sitze vorläufig unbesetzt. Eine Nachwahl findet zu dem in nach § 21 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt statt.

§ 5 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Das Rektorat bestimmt den Abstimmungszeitraum. Er kann sich auf mehrere Tage erstrecken. Der Abstimmungszeitraum ist so zu wählen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erwarten ist.
- (2) Die Wahl ist eine Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.

§ 6 Wahlorgane und Wahlhelfer

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Wahlbewerberinnen und -bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und, soweit vorgesehen, ihre jeweilige Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung und achtet darauf, dass diese ordnungsgemäß stattfindet. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (5) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Die Wahlleitung soll die Beschlüsse des Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten. Sie nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Be-

schlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleitung besteht aus einer Person und einer Stellvertretung.

- (6) Die Wahlleitung kann wahlberechtigte Mitglieder der Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmzählung bestellen. Die Bestellung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet das Rektorat.

§ 7 Wahlausschreiben

- (1) Die Wahlleitung macht spätestens 28 Tage vor dem Wahltag das Wahlausschreiben bekannt.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. Ort und Tag seiner Bekanntmachung,
 2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder sowie deren Amtszeit, getrennt nach Gruppen,
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und in die Wahlordnung,
 4. die Mitteilung, unter welchen Voraussetzungen und, soweit bereits bekannt, in welchen Gruppen und für welche Gremien eine Wahl gemäß § 4 Abs. 1 entbehrlich ist,
 5. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
 6. den Hinweis, dass Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt sind sowie Frist und Form für die Erklärung und Adressat der Erklärung, in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden soll (§ 3 Abs. 4),
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie die Form und die Frist für einen solchen Widerspruch,
 8. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
 9. die Aufforderung, möglichst unter Verwendung der Vordrucke, bis zum 15. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
 10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl eines Gremiums nur auf jeweils einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 11. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Gremium unterzeichnen darf,
 12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 13. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
 15. Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
 16. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.

- (2) Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Es hat zu jeder wahlberechtigten Person folgende Angaben zu enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Akademische Titel,Das Wählerverzeichnis muss darüber hinaus Raum für folgende Angaben vorsehen:
 5. Vermerk über Stimmabgabe,
 6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 7. Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 12. Tag vor dem Wahltag abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Dabei ist zu bestätigen die Zahl der eingetragenen Stimmberechtigten und die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ein Ausdruck herzustellen.
- (4) Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen, in der Spalte „Bemerkungen“ zu erklären und mit Datum und Unterschrift, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis, zu versehen.
- (5) Vom Tage der Bekanntmachung des Wahlausschreibens an ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (6) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt für jede Wahl und Wählergruppe spätestens bis zum 15. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die die Wahlleitung ausgibt.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. die Wahl, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,

2. die Gruppe, für welche die Bewerberinnen und Bewerber benannt werden,
3. Name, Vorname, sowie bei Studierenden die Matrikel-Nummer.

Der Wahlvorschlag kann die Angabe enthalten, dass Bewerberinnen und Bewerber einer Vereinigung an der Hochschule angehören oder dass sie unabhängig sind. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und Bewerber, so kann eine Listenbezeichnung angegeben werden.

- (3) Für die Wahlen dürfen nur Hochschulmitglieder vorgeschlagen werden, die für die jeweilige Gruppe und für die betreffende Wahl wählbar sind. Die Zustimmung der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber erfolgt durch eigenhändige Unterschrift. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für die betreffende Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein für die Wahlen zum Senat
 - a. bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b. bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (5) Wahlvorschläge können nur von Hochschulmitgliedern unterzeichnet werden, die für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sind. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlags sein. Der Wahlvorschlag soll die unterzeichnende Person nennen, die zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht.
- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder der Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge und Beschlussfassung

- (1) Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Bei berichtigten und erneut eingereichten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Der Eingang soll der einreichenden Person schriftlich bestätigt werden.
- (2) Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden behebbare Mängel festgestellt, regt sie gegenüber der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die Beseitigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die erneute Vorlage der Wahlvorschläge endet zu dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so soll sie oder er aufgefordert werden, sich schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag die Kandidatur aufrechterhalten wird. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Nicht behebbare Mängel sind der oder dem vertretungsberechtigten Vorschlagenden mitzuteilen unter Hinweis auf die Möglichkeit der erneuten Einreichung eines Wahlvorschlags bis zu dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ablauf der Frist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge und bestimmt das Wahlverfahren für jede Wahl und jede Gruppe (§ 2 Abs. 2, 3). Die Entscheidungen und deren jeweilige Begründung

sind in eine Niederschrift aufzunehmen, der die eingereichten Wahlvorschläge beizufügen sind.

Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht fristgerecht eingereicht wurden,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet wurden,
5. mehr als die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Bewerberinnen und Bewerber aufweisen.

(4) Im Wahlvorschlag ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zu streichen, wenn

1. unklar ist, um welche Person es sich handelt,
2. deren Zustimmungserklärung zur Kandidatur fehlt, diese nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung abgegeben wurde,
3. die- oder derjenige nicht wählbar ist.

Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt und fehlt eine Erklärung nach Abs. 2 Satz 4, so bleibt die Person im zuerst eingegangenen Wahlvorschlag stehen. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen. Wird ein Wahlvorschlag nicht zugelassen, werden Bewerberinnen und Bewerber gestrichen, so ist dies der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für jede Gruppe eingegangen, fordert die Wahlleitung unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Werktagen auf. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, fällt die Wahl insoweit aus; dies ist im Rahmen der Bekanntmachung nach § 11 unter Angabe der betreffenden Wahl und Gruppe bekannt zu geben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer Wählergruppe ein oder mehrere Wahlvorschläge eingehen, die zusammen weniger Bewerberinnen und Bewerber aufweisen als Sitze zu besetzen sind. § 26 Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

§ 11 Wahlbekanntmachung

(1) Spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag, erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch die Wahlleitung. Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen. Diese enthält

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Abstimmungsorte und Abstimmungszeiten,
2. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich in der vorgeschriebenen Art vor der Stimmabgabe ausweisen kann,
3. für jede Wahl und Wählergruppe die Angabe, ob Mehrheitswahl oder Verhältniswahl stattfindet,
4. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
5. den Hinweis, dass nur mit Amtlichen Stimmzetteln und bei Verwendung von Wahlumschlägen nur mit amtlichen Wahlumschlägen sowie im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlunterlagen gewählt werden darf,
6. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

7. gegebenenfalls den Hinweis, zu welchem Gremium in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil dieser Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (§ 4 Abs. 1),
 8. gegebenenfalls den Hinweis, dass eine Wahl ausfällt, weil in der betreffenden Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist (§ 10 Abs. 5 Satz 1) oder dass Sitze unbesetzt bleiben werden, weil weniger Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, als der Wählergruppe Sitze zustehen (§ 10 Abs. 5 Satz 3).
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist auch im Wahlraum auszulegen. Der Auslage erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 12 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel und Wahlumschläge verwendet werden. Die Wahlleitung achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Auf Wahlumschläge kann für eine Wahl oder für alle Wahlen verzichtet werden.
- (2) Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel unterschiedlicher Farbe verwendet werden. Sie müssen die betreffende Wahl jeweils eindeutig bezeichnen. Im Übrigen müssen die Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Werden für die Wahl Wahlumschläge verwendet, müssen diese undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein. Für die einzelnen Wählergruppen können Wahlumschläge verschiedener Größe und Farbe verwendet werden.
- (4) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleitung auf dem jeweiligen Stimmzettel abzdrukken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Als weitere der Identifikation der jeweiligen Personen förderliche Angaben können die Amts- oder Berufsbezeichnung oder Einrichtung der Hochschule für alle Bewerberinnen und Bewerber einer Mitgliedergruppe gleichermaßen aufgenommen werden. Der Stimmzettel muss Felder für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Er soll Hinweise für die richtige Markierung des Stimmzettels sowie Angaben zur Art der Wahl (Verhältnis- oder Mehrheitswahl) enthalten. Bei Verhältniswahl ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe auch zu Gunsten der gesamten Liste gewertet wird. Die Listenbezeichnung (§ 9 Abs. 2 Satz 5) ist, soweit vorhanden, als Zusatz aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind.

§ 13 Wahlhandlung

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme oder Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (2) Bei Mehrheitswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Die Stimmen können kumuliert werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.
- (3) Bei Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt. Die Stimmen können kumuliert und panaschiert werden. Es brauchen nicht alle Stimmen abgegeben zu werden.

§ 14 Stimmabgabe bei Urnenwahl

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Der Abstimmungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze nach § 2 Abs. 1 Satz 1, der Wahlraum ist insbesondere freizuhalten von Wahlwerbung, etwa durch Aushänge oder persönliche Anreden.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann sind die Wahlurnen zu verschließen. Sie oder er trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens entweder zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es sollen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (5) Die oder der Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Beeinträchtigungen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne hat sich die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen auf die vorgesehene Weise auszuweisen und die Wahlberechtigung ist festzustellen. Dies geschieht durch die Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Stimmabgabe erfolgen. Die erfolgte Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (7) Der Abstimmungsausschuss hat eine Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn die Wählerin oder der Wähler
 1. nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist,
 2. sich auf Verlangen nicht in der vorgesehenen Weise ausweisen kann,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn sie oder er kann nachweisen, dass die Stimmabgabe tatsächlich noch nicht erfolgt ist,
 4. den Stimmzettel unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gekennzeichnet hat,
 5. die Stimmabgabe zu erkennen gibt oder die Wahlunterlagen mit einem äußerlich erkennbaren Merkmal versehen hat,
 6. erkennbar einen oder mehrere nicht amtliche Stimmzettel oder Wahlumschläge verwendet,
 7. einen weiteren Gegenstand mit einwerfen will.
- (8) Wird die Abstimmungszeit unterbrochen, so haben die Mitglieder des Abstimmungsausschusses für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (9) Die oder der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit am jeweiligen Wahltag fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten wählen. Der Abstimmungsausschuss sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt und die sonstigen Wahlunterlagen und Niederschriften übergeben werden.
- (10) Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt jeder Abstimmungsausschuss eine Niederschrift an. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und die Funktionen und Namen seiner Mitglieder,
 2. den Wahltag oder die Wahltag sowie Beginn und Ende der jeweiligen Abstimmungszeit,
 3. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis jeweils für jede Wahl und Mitgliedergruppe,
 4. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Abstimmung verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen und dies bei der Wahlleitung spätestens drei Arbeitstage vor dem ersten Wahltag beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch (E-Mail) oder per Faxkopie gestellt werden. Die Wahlberechtigung ist festzustellen durch Überprüfung, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, kann keine Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen erfolgen. Die erfolgte Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils ein Stimmzettel mit amtlich gekennzeichnetem Wahlumschlag für jede Wahl, ein größerer Briefwahlumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Die Wahlleitung hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Die wahlberechtigte Person übt das Wahlrecht aus, indem sie die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und verschließt, diese zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Briefwahlumschlag legt und den Wahlbrief der Wahlleitung verschlossen übersendet oder übergibt.
- (4) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen auch die Uhrzeit zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.
- (5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung werden die Wahlumschläge und Wahlscheine vom Abstimmungsausschuss den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen entnommen, die Wahlscheine und die Stimmberechtigung überprüft und die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen geworfen. Im Falle eines Verzichts auf Wahlumschläge bei der Stimmabgabe im Wahlraum werden zusätzlich unmittelbar vor Einwurf die Stimmzettel dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen. Die Briefwahl ist ungültig, wenn
 1. der Wahlbrief verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbrief unverschlossen war,
 3. die Wahl durch persönliche Stimmabgabe erfolgt ist,
 4. ein nichtamtlicher Wahlumschlag verwendet wurde oder im Fall von Satz 2 ein nichtamtlicher Stimmzettel verwendet wurde,

5. der Wahlumschlag außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand oder eine Kennzeichnung enthält,
6. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt oder der Stimmzettel sich nicht im Wahlumschlag befindet,
7. der Wahlbrief keinen oder einen nicht unterschriebenen Briefwahlschein enthält.
Die ungültigen Wahlbriefe mit Inhalt hat die Wahlleitung, soweit möglich ungeöffnet, zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
Sie sind nach der Wahlprüfung datenschutzkonform zu vernichten.

§ 16 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen lässt die Wahlleitung hochschulöffentlich die Auszählung der Stimmen vornehmen. Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmzettel verglichen. Soweit sich Differenzen zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmzettel und der Zahl der Vermerke in dem Wählerverzeichnis ergeben, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmzettel zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen.
- (2) Ungültige Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt. Ungültig sind Stimmzettel
 1. die sich im Falle der Verwendung von Wahlumschlägen in einem nichtamtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag befinden, der vom Abstimmenden mit einem Merkmal versehen oder von diesem anderweitig gekennzeichnet oder verändert wurde,
 2. die als nichtamtlich erkennbar sind,
 3. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 4. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
 5. aus denen sich der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig ergibt,
 6. auf denen die zulässige Gesamtstimmzahl oder die zulässige Stimmzahl je Bewerberin oder Bewerber überschritten wurde,
 7. die keine Stimmabgabe enthalten.
 Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung. Die elektronische Auszählung und die Auszählung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist zulässig.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.
- (4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen zusammengezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses, Wahlniederschrift

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, auf die oder den keine Stimme entfallen ist, ist nicht gewählt.
- (3) Im Falle der Verhältniswahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen gültigen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 0,5; 1,5; 2,5 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge verteilt sind. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmzahl

und solchen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge durch Los zu ermitteln. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber in der nach Satz 4 ermittelten Reihenfolge, wie der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.

- (4) Ist ein gewähltes Mitglied verhindert überträgt dieses Mitglied seine Stimme durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden auf ein anderes Wahlmitglied derselben Gruppe. Die Erklärung muss bis zum jeweiligen Sitzungsbeginn erfolgen. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Einer Person kann nur eine Stimme übertragen werden. –Das eigene und das übertragene Stimmrecht können nur einheitlich ausgeübt werden.
- (5) Die Wahlleitung fertigt nach der Feststellung eine Niederschrift über das Wahlergebnis. Die Niederschrift muss getrennt nach Wahlen und Gruppen enthalten
1. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 2. die Namen der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und ihre Reihenfolge nach erreichten Stimmzahlen,
 3. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 4. die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 7. die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, sowie ihre endgültige Reihenfolge auf den einzelnen Listen,
 8. im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 9. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlleitung.
- Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken. Der Niederschrift sind beizufügen
1. die Niederschriften der Abstimmungsausschüsse,
 2. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge, Briefwahlscheine und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Das Wahlergebnis ist spätestens am Tag nach dem letzten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen. Es hat die Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 2 zu enthalten. Daneben sind anzugeben getrennt nach Wahlen und Gruppen und jeweils insgesamt
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. der Prozentsatz der Wahlbeteiligung.
- Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten und die Stellvertretungen schriftlich über ihre Wahl.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu überprüfen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss ist von der Rektorin oder dem Rektor vor dem Tag der Bekanntmachung des Wahlausschreibens (§ 7 Abs. 1) zu bestellen. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses

können weder Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber noch Mitglieder eines anderen Wahlorgans bestellt werden.

- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin oder dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin oder der Rektor aufgrund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie oder er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (4) Wahlberechtigte können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleitung unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss vor.
- (5) Ist ein Widerspruch offensichtlich unbegründet oder können auf Grund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, weist der Wahlprüfungsausschuss den Widerspruch durch Beschluss zurück. Andernfalls legt er den Widerspruch mit einem Beschlussvorschlag dem Rektorat zur Entscheidung vor. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Sitzverteilung oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Wahlergebnis auswirken konnte. Wirkt sich ein Verstoß nur auf das Wahlergebnis einer Mitgliedergruppe aus, so ist nur dieser Teil der Wahl für ungültig zu erklären.
- (7) Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich insoweit die Wiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Das Rektorat kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl soweit die Rektorin oder der Rektor keine andere Entscheidung trifft. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind in der Regel nach Ablauf von drei Monaten nach Abschluss der Wahlprüfung, spätestens aber nach rechtskräftiger Entscheidung über die Anfechtung der Wahl, datenschutzkonform zu vernichten. Abweichend von Satz 1 sind die Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Wahl Niederschrift ohne Anlagen bis zum Abschluss der darauffolgenden Wahlen aufzubewahren.

§ 21 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Eintritt von Ersatzmitgliedern, Nachwahl

- (1) Die Wahlmitgliedschaft in Gremien erlischt durch
 1. Ablauf der Amtszeit,
 2. Verlust der Wählbarkeit, soweit die Rechte und Pflichten als Mitglied nicht lediglich ruhen,
 3. Niederlegung des Amtes oder
 4. Ausscheiden aus sonstigem Grund.Im Falle der Niederlegung des Amtes erlischt die Mitgliedschaft erst, wenn das Rektorat der

Amtsniederlegung zustimmt; maßgeblich ist der Tag des Zugangs der Zustimmung bei dem Mitglied. In Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft während noch laufender Amtszeiten treten für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder in die Gremien ein. Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern bestimmt, auf die kein Sitz entfallen ist, im Falle der Verhältniswahl nur innerhalb der jeweiligen Listen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt für die Mehrheitswahl und § 17 Abs. 3 Satz 4 für die Verhältniswahl entsprechend. Ist bis zum Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

- (2) Dem Erlöschen einer Mitgliedschaft in Gremien steht das Ruhen der Mitgliedschaft in Gremien gleich. Die Mitgliedschaft ruht im Falle einer Abwesenheit für die Dauer von mehr als sechs Monaten. Für den Zeitraum des Ruhens rücken die Ersatzmitglieder nach.
- (3) Sind in der jeweiligen Mitgliedergruppe keine Bewerberinnen und Bewerber mehr vorhanden oder ist die jeweilige Liste erschöpft, findet eine Nachwahl anlässlich des nächsten regulären Wahltermins der Gruppe der Studierenden statt, wenn das nachzuwählende Mitglied zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses sein Wahlmandat noch mehr als drei Monate ausüben kann.

§ 22 Fristen

- (1) Der Lauf einer Frist nach dieser Wahlordnung beginnt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung bis 16 Uhr des letzten Tages der Frist eingegangen oder abgegeben worden sein, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. § 15 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 3: Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder und der Studiendekane; Inkrafttreten

§ 23 Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

- (1) Die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder erfolgt jeweils mittels geheimer Abstimmung. Der Senat bestimmt aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, die oder der die Wahl durchführt. Die Wahlleitung kann nicht übernehmen, wer selbst kandidiert. Die Abstimmung findet in öffentlicher Sitzung statt.
- (2) Über den Vorschlag der Rektorin oder des Rektors wird im Senat mit einem Stimmzettel abgestimmt, der die Entscheidung für Ja oder Nein oder die Stimmenthaltung zulässt. Erhält die für das Amt der Prorektorin oder des Prorektors benannte Person im Senat nicht die erforderliche Mehrheit, so übt die Rektorin oder der Rektor das Vorschlagsrecht erneut aus. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die bzw. der in dem Verfahren keine Mehrheit gefunden hat, kann erneut vorgeschlagen werden. Das Verfahren wird wiederholt, bis der Senat einen Vorschlag beschließt. Ist auch nach drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen, kann ein neuer Wahltermin bestimmt werden.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach § 18 Abs. 6 LHG.

§ 24 Wahl der Studiendekane

- (1) Die Studiendekaninnen und Studiendekane werden gemäß § 26 Abs. 1 Satz 6 LHG vom Senat in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl soll rechtzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit stattfinden. § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Senatsmitglieder erreicht. Erreicht keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Für die Abstimmung gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach § 24 Abs. 4 bzw. Abs. 5 LHG.

§ 25 Bekanntmachung

Die Wahl der Prorektorin oder des Prorektors, der Studiendekaninnen oder Studiendekane werden gemäß der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule jeweils hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 26 Nichtanwendbarkeit von Befangenheitsvorschriften

Für die von den Gremien vorzunehmenden Wahlen und Vorschläge zu diesen Wahlen gelten die §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in Kraft.

Schwäbsich Gmünd, 27.03.2019

 

Rektor Prof. Ralf Dringenberg